

## XV.

## E d i c t

das erlaubte Brantwein-Brennen und Eintheilung der Brantweins-Blasen betreffend

VON 1741.

Von Gottes Gnaden Wir Element August, Erzbischof zu Eöln, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzlar und Churfürst, &c. &c.

Fügen hiemit zu wissen, und ist vorher bekannt, wasgestalt zwar mittelst des unterm 17. Decemb. nächst-vorigen 1740ten Jahrs erlassenen gnädigsten Edicti alles Brennen einheimischen Kornes, wegen darab damals befürchteter und durch das Brantwein-brennen noch mehr steigender Theurung der lieben Kornfrüchten unter hoher nachtheiliger Straf, mit gebührender Umständenlicher Anweisung (wie in Verrettungs-fällen von Seiten Unserer Beamten zu verfahren seye) verboten, und dagegen auf sichere Ziel und Maas die Einführung fremden Korn-Brantweins in Gnaden gestattet worden. In dem aber nachhero sich solche Umstände geäußert haben, daß wegen allenthalben gemachten Korn-Vorraths, und deßhalb sehr gefallenen Korn-preises eine weitere Theurung nicht zu befahren, derothalben Unseren

feren Unterthanen mehrers gerathen und erspriesslicher seye, die vorräthige Kornfrüchten nach der hiernächst folgenden Vergünstigung selbst zu brennen, als durch Einkauf oder Erborgung des fremden, ohnedem, wie von Zeit einiger Monaten die Erfahrung gegeben, verfälcht- und höchst-schädlichen auch zu einem excessiven Preiß gestiegenen Brantweins die ansehnliche und baare Geld-Summen außer Landes zu verbringen, als haben Wir solches mit Aufhebung des vorherührten Edicti prohibitorii vom 17. Decembris 1740. jedermannlichigen hiemit kund zu thun, in dessen Befolg das Brennen einheimischen Korn hinwieder zu verstatten, hingegen die Einführung fremden Brantweins bey ohnabthätlicher Straf der wärklichen Confiscation von neuem zu inhibiren, mit der ausdrücklichen Verordnung jedoch gnädigst nicht umhin seyen wollen, daß denen zweyen Hauptstädten Paderborn und Warburg, acht, denen zwey anderen Hauptstädten und folgenden vornehmeren Städten, als Brakel, Borgentrich, Beverungen, Salkkotten, Steinheim, imgleichen dem Amt Detmold, sechs, denen übrigen Städten aber, sodann dem Amt Wolve und der Herrschaft Büren, drey, folgendes denen Dorffschaften und Gemeinheiten eine Brantweins-Blase an der Zahl und mehrere nicht (gleichwohl derjenigen Dorffschaften, in welchen nebst Uns ein so anderet adelicher Landsas die Jurisdiction mit hergebracht hat, ausschließlich, massen in selbigen zwey Brantweins-Blasen vergünstigt werden) zu halten, verstatet, mithin denen Beamten und Gerichtshabe-

ren in ihren Districten, sodann Bürgermeistern und Rath in denen Städten (welche die private Jurisdiction, oder die Brandweins-Blasen für sich eintheilen, hergebracht haben) freigelassen werden solle, welchen Eingefessenen dieselbe solche Brandweins-Blasen gegen darab Uns gebührende und sonstig hergebrachte Recognitionen-Geldere am nützlichsten zu admodiren und zu überlassen seyen.

Im übrigen hat es aber bey denen vorherigen Landesherlichen Edictis und besonders wegen Niedersetzung trinkender Gästen (das auf Betretungs-Fall für einen jeglichen niedergesessenen Gast 1. Goldgulden Straf von dem Wirth exequirt werden solle, sodann wegen des auf Credit borgenden Brandweins, bey deme, so dierferthhalb jüngsthin verordnet worden, nemlich das dergleichen Vorgehen bey Gerichtern nicht eingelaget, noch darauf geurtheilet werden könne, auch was sonsten spha. 2do. vorgedachter Verordnung vom 17. Decemb. 1740. enthalten ist) sein ledigliches Bewenden; Und wird imgleichen Unserem Beamten, auch Gerichtshaberen, fortmehre Bürgermeistern und Rath in denen Städten wohlernstlich eingebunden, auf die Befolgung dieses modificirten Landesherlichen Mandati genaue Obacht zu tragen, und fals einer auf Einführung oder Debitirung fremden Brandweins betreten werden sollte, wider denselben mit vorbedeuteter Confiscations-Straf ohneweg-  
jüg-

jüglich zu verfahren, und des Endes sowohl sofort nach Publication dieses als auch alle Monat oder sonst nöthiger Zeit nach genaue Haussuchung und Conscriptio des Vorraths vorgehen zu lassen; Urkundlich beygedruckten Hochfürstl. geheimen Camley-Insigels. Signaturum Paderborn den 17. Februarii 1741.

Von wegen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cöln 2c.  
Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn.

(L.S.) Johan Werner von Imbsen.

B. P. Brandis.